

Reglement Greiferwartung

Ein Projekt von Agrotec Suisse, ein Fachverband des AM Suisse, Technische Kommission Kommunal- und Landtechnik

Einleitung

Gestützt auf die Kranverordnung (KranV), das PrSG (Bundesgesetz über die Produktesicherheit) und der MRL (EU-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG), hat die BUL (Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft) und die Kontrollstelle agriss mit Agrotec Suisse ein Konzept für die praktische Umsetzung der vorgenannten gesetzlichen Anforderungen ausgearbeitet. Der Geltungsbereich des ausgearbeiteten Konzepts beschränkt sich auf landwirtschaftliche Greiferanlagen.

1. Anforderungen zur Aufnahme auf die Fachbetriebsliste

Um sich auf der „Fachbetriebsliste“ registrieren zu lassen müssen nachstehende Punkte erfüllt sein:

- a) Der Betrieb muss das Meldeformular vollständig ausgefüllt dem Sekretariat Agrotec Suisse eingereicht haben.
- b) Der Betrieb muss im Handelsregister als gewerblicher Maschinenhandels- und oder Reparatur Werkstatt eingetragen sein.
- c) Der Betrieb ist dem Landesgesamtarbeitsvertrag (LGAV) für das Schweizerische Schlosser-, Metallbau-, Landmaschinen-, Schmiede- und Stahlbaugewerbe oder einem anderen allgemein verbindlich erklärten LGAV unterstellt.
- d) Der Betrieb beschäftigt mindestens einen Fachspezialisten (Anforderungen gemäss Pkt. 3).
- e) Der Betrieb beachtet die fachgerechte Anwendung der Greiferwartungs- und Abnahmeprotokolle sowie des Kranbuchs.

2. Fachbetriebsliste

- a) Die Fachbetriebsliste wird halbjährlich überarbeitet der BUL / agriss (für eine vereinfachte Einzelprüfung oder Nachkontrolle), sowie den Maschinenberatern und interessierten Organisationen zugestellt.
- b) Die Fachbetriebsliste wird einmal pro Jahr d.h. jeweils im Juni in den Zeitschriften „Schweizer Bauer“ und „Agri“ veröffentlicht, um die Konsumenten auf die Dienstleistung der Fachbetriebe aufmerksam zu machen und diese gegenüber den nicht Fachbetrieben hervorzuheben.
- c) Die Fachbetriebsliste ist auf dem Internet unter www.agrotecsuisse.ch/Dienstleistungen/Technik/Greiferwartung abrufbar.

3. Als Fachspezialisten gelten:

- Personen mit einer mechanisch technischen Ausbildung z.B. Landmaschinenmechaniker oder langjährige Mitarbeiter einer Fachwerkstätte, die an einem **Grundkurs** (2 Tage) über die Greiferwartung teilgenommen und erfolgreich den Schlusstest bestanden haben.

Zusätzlich erfordert der Titel Fachspezialist aber auch eine produktespezifische Ausbildung beim Importeur oder Händler.

- Personen mit einer mechanisch technischen Ausbildung z.B. Landmaschinenmechaniker oder langjährige Mitarbeiter einer Fachwerkstätte, welche den Grundkurs besucht aber den Schlusstest nicht bestanden haben, diesen aber in einem Wiederholungskurs (1 Tag) erfolgreich wiederholen.
- **Zum Wiederholungskurs wird nach 6 Jahren angeboten.** Ein Kurstermin kann nur einmal auf den nächsten angebotenen Kurs verschoben werden. Wird der WK auch nach dieser Frist nicht erfolgreich absolviert, wird der Fachspezialist von der Liste der Fachspezialisten gestrichen. Will dieser erneut auf der Liste eingetragen werden, muss er zuerst einen Grundkurs besuchen und erfolgreich abschliessen.
- Bei zweimaligem Nichtbestehen des Schlusstest wird ein Grundkurs fällig.

4. Greiferwartungsdokumente

Alle Greiferanlagen müssen über ein Kranbuch verfügen. Bei der Neuinstallation eines Greifers muss ein Abnahmeprotokoll ausgefüllt werden. Die Dokumente werden empfehlerweise mittels einer Dokumentenmappe direkt am Greifer befestigt. Entsprechend der Betriebsanleitung muss ein Greifer, nach Angaben des Herstellers, spätestens alle 2 Jahre gewartet werden. Bei der Wartung wird ein Greiferwartungsprotokoll ausgefüllt und darf ausschliesslich vom Greiferfachspezialisten unterschrieben werden, auch von diesem Dokument muss sich 1 Exemplar in der Dokumentenmappe auf dem Greifer befinden.

Empfehlung:

Das Abnahmeprotokoll sowie das Wartungsprotokoll sind als 3-facher Durchschlag angefertigt. Empfehlenerweise wird ein Durchschlag vom Fachbetrieb während mindestens 37 Monaten aufbewahrt und bei Mängeln ein Durchschlag an die agriss weitergeleitet.

5. Einmalige Einschreibgebühr

AM Suisse Mitglieder	CHF 270.--	exkl. MWST
Nichtmitglieder	CHF 540.--	exkl. MWST

6. Jährliche Bearbeitungsgebühr

AM Suisse Mitglieder	CHF 100.--	exkl. MWST
Nichtmitglieder	CHF 300.--	exkl. MWST

Die Bearbeitungsgebühr wird jeweils im Januar in Rechnung gestellt. Eine Nichtbezahlung der Gebühr hat zur Folge, dass der Fachbetrieb von der Liste gestrichen wird.

7. Verbrauchsmaterial

- a) Verbrauchsmaterial kann mit dem Bestellformular im Sekretariat Agrotec Suisse bezogen werden.
- b) Verbrauchsmaterial wird ausschliesslich an **registrierte Fachbetriebe** geliefert.

Genehmigt durch den Vorstand Agrotec Suisse, ein Fachverband des AM. In Kraft per Juni 2016.